



## Satzungs- und Verordnungsblatt

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck  
Stadt Memmingen  
Marktplatz 1  
87700 Memmingen

**Nr. 5**

**Memmingen, 12. März 1999**

**41. Jahrgang**

---

<b>Datum</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
12.02.1999	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung der Regierung von Schwaben zum Vollzug der Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszkysche Krankheit (AK-Verordnung)	<a href="#">55</a>

---

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

**Bekanntmachung**  
**der Allgemeinverfügung der Regierung von Schwaben**  
**zum Vollzug der Verordnung zum Schutz gegen**  
**die Aujeszzkysche Krankheit (AK-Verordnung)**

REGIERUNG VON SCHWABEN  
Geschäftszeichen: 600-2512.31/73

An alle  
Schweinehalter  
Im Regierungsbezirk Schwaben

Bearbeiter: RAR Bauer  
Telefon: (0821) 327-2649  
Telefax: (0821) 327-2670

Augsburg, den 12. Februar 1999

**Vollzug der Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszzkysche Krankheit (AK-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.11.1997 (BGBl 1997 I S. 2701); Ausführungshinweise des Bayer. Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit (StMAS) vom 07.10.1998, Nr. VII8/8751/19/98**

Die Regierung von Schwaben erläßt folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Die Halter von Schweinen werden gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 Tierseuchengesetz verpflichtet, für den Fall der Genehmigung der Impfung nach § 3 Abs. 2 AK-Verordnung bzw. der Anordnung nach § 3 Abs. 3 AK-Verordnung im Zusammenwirken mit dem Impftierarzt ein Kontrollbuch oder eine Kontrollkarte zu führen, in das/die alle Impfungen unverzüglich einzutragen sind, insbesondere
  - a) Datum der Impfung und verwendeter Impfstoff und
  - b) Zahl der geimpften Tiere.

Das Kontrollbuch oder die Kontrollkarte ist der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

Erläuternde Hinweise:

Im Bestand sind alle impffähigen über 10 Wochen alten Schweine zu impfen. Tiere mit einem Alter bis zu 10 Wochen können in besonderen Fällen intranasal mit Lebend-Impfstoff geimpft werden. Nicht impffähige Tiere sind sobald als möglich nachzuimpfen.

Sämtliche Schweine, die in den geimpften Bestand neu eingestellt werden und noch nicht gegen AK geimpft sind, sind innerhalb von einer Woche gegen AK zu impfen.

2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.
3. Für die Nrn. 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung angeordnet.
4. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

**Gründe:**

- Zur Bekämpfung der Aujeszky'schen Krankheit (AK) sind gemäß der Ausführungshinweise des Bayer. Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit (StMAS) vom 07.10.1998 u.a. auch Impfmaßnahmen vorgesehen. Zu deren Überwachung ist es erforderlich, daß entsprechende Kontrollmaßnahmen getroffen werden. Das StMAS hat deshalb die Regierungen angewiesen, die erforderliche Allgemeinverfügung zu erlassen.
- Weitere Anordnungen und Verfügungen erlassen die Kreisverwaltungsbehörden.
- Die Regierung von Schwaben ist zum Erlaß dieser Allgemeinverfügung zuständig (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 der Zweiten Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts – 2.TierSR -, zuletzt geändert durch Zwölfte Verordnung vom 27.03.1996, GVBl S. 142, BayRS 7831-1-2-A).
- Die sofortige Vollziehung der Nrn. 1 – 2 dieser Allgemeinverfügung wurde im überwiegenden öffentlichen Interesse nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO angeordnet. Es entspricht dem öffentlichen Interesse, der Ausbreitung von Tierseuchen durch die Festlegung von Impfpflichten und die Dokumentation hierüber durch die Verpflichtung zur Erstellung entsprechender Aufzeichnungen entgegenzuwirken. Vorstehende Allgemeinverfügung kann ihren Zweck jedoch nur dann erfüllen, wenn diese sofort zu beachten ist. Demgegenüber werden die Halter von Schweinen durch die Aufzeichnungspflicht nicht übermäßig belastet, zumal ansonsten ein ordnungsgemäßer Vollzug nicht gewährleistet ist. Bei einer Abwägung des Interesses der Tierhalter an einer aufschiebenden Wirkung eines möglichen Widerspruchs mit dem öffentlichen Interesse an einer sofortigen wirksamen Seuchenbekämpfung überwiegt das öffentliche Interesse.
- Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 7 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts (BayRS 7831-1-A), geändert durch Gesetz vom 26.07.1995 (GVBl S. 396, BayRS 7831-1-A).

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eine Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Regierung von Schwaben, Postfach, 86145 Augsburg (Fronhof 10, 86152 Augsburg) einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg (Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Urkundsbeamtin oder dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muß die Klägerin bzw. den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift (Ablichtung) beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften (Ablichtungen) für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Im Auftrag  
Roos  
Oberregierungsrat